

CH_VB 93.3189 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3189

FR: CH_VB 93.3189 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 93.3189 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

Juni 1993 N 1431 Interpellation Cavadini Adriano Européenne des Postes et des Télécommunications), die derzeit 34 Mitgliedstaaten zählt, und wurden vom ETSI (European Technical Standards Institute), dem auch die Schweiz angehört, ausgearbeitet. Sie sind in über 40 Staaten verbindlich. Die geschilderte Zusammenarbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für die Entwicklung des Telekommunikationssektors in ganz Europa. Für die Schweiz, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, erlässt das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) die anwendbaren technischen Vorschriften auf der Grundlage der harmonisierten Normen des ETSI, die ihrerseits ebenfalls die Grundlage für die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung: 1. In Anwendung der derzeitigen technischen Vorschriften des Bakom lässt sich sagen, dass GSM die Abhörsicherheit der Telefongespräche mittels eines Verschlüsselungsverfahrens, das auf der Stufe des Netzes (Basisstation) wie auch der zugelassenen Funktelefone (Endgeräte) eingesetzt wird, effizient gewährleisten kann. Das Natel-D-Netz der PTT-Betriebe, das kürzlich in Betrieb genommen wurde, basiert auf diesen GSM-Normen. Zusätzliche Sicherheit gewährt das Fernmeldegeheimnis gemäss Artikel 15 des Fernmeldegesetzes (FMG). Die zitierte Bestimmung untersagt jedem, der mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist, Dritten Angaben über den Fernmeldeverkehr eines Teilnehmers zu machen oder Dritten zu ermöglichen, Angaben darüber zu machen. Erlaubt sind hingegen die amtlichen Ueberwachungsmassnahmen nach Artikel 179 octies des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Diese amtlichen Abhörmassnahmen, die unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen, können angeordnet werden, um ein Verbrechen oder Vergehen zu verfolgen oder zu verhindern, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt. Dasselbe gilt für Straftaten, die mittels Telefon begangen wurden. 2. Der Bundesrat wird sich für die Beibehaltung der aktuellen Sicherheitsvorschriften, die derzeit sowohl auf der nationalen Ebene wie auch im Rahmen unserer Mitarbeit in verschiedenen internationalen Gremien verlangt werden, einsetzen. Eine Abänderung dieser Vorschriften im Sinne einer Abschwächung des Abhörschutzes für Telefongespräche hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen (technische Anpassungen des Netzes, Rückzug oder Anpassung der bereits im Verkehr befindlichen Apparate). Allerdings muss hervorgehoben werden, dass mit der Einführung von Natel D jegliche Art von Abhörung, auch im Rahmen des Gesetzes erfolgende Kontrollen, aus technischen Gründen schwieriger geworden sind. Unsere Haltung gegenüber unseren europäischen Partnern, mit denen wir das paneuropäische Funktelefonsystem gemeinsam erarbeitet haben, darf uns nicht in die Isolation führen. Eine solche Situation könnte schwerwiegende Folgen für die Benutzer wie für den Betreiber des Netzes haben. 3. Die Entwicklung eigener schweizerischer technischer Lösungen erscheint uns nicht angebracht, müssten doch sowohl das Netz wie auch die Endgeräte

abgeändert werden. Ausserdem könnte die Einführung nationaler Vorschriften dazu führen, dass Natel D mit dem GSM inkompatibel wäre. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Erarbeitung der notwendigen Techniken, um das legale Abhören von Telefongesprächen möglich zu machen, wahrscheinlich weniger Zeit beanspruchen wird als das Verfahren zur Abänderung der harmonisierten europäischen GSM-Normen.

4. Im vorliegenden Fall hat das Bakom zurzeit keinerlei Abänderungen der technischen Vorschriften vorgesehen. Sollte eine Abänderung Nachteile für die Bürger mit sich bringen, hätten diese dennoch keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Möglichkeit einer Gesetzesänderung bleibt immer vorbehalten.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait #ST# 93.3088 Interpellation Cavadini Adriano Bahnverbindungen Tessin-Mailand Interpellanza Cavadini Adriano Collegamenti ferroviari Ticino-Milano Interpellation Cavadini Adriano Liaisons ferroviaires Tessin-Milano

Wortlaut der Interpellation vom 9. März 1993 Am 4. Oktober 1990 habe ich eine Motion eingereicht, deren Ziel die Herstellung besserer Bahnverbindungen zwischen dem Kanton Tessin und Mailand war. Tatsächlich legen nur je zwei Züge pro Tag in Richtung Mailand bzw. in Richtung Zürich die 77 Bahnkilometer lange Strecke Lugano-Mailand in rund einer Stunde zurück; die übrigen 16 internationalen Züge benötigen und benötigen dafür bis heute zwischen 90 und 95 Minuten (sofern sie nicht verspätet sind), und zwar wegen des längeren Halts an der Grenze für die Zollkontrolle und wegen des Lokomotivwechsels. In seiner Antwort räumte der Bundesrat ein, es sei notwendig, die Fahrzeiten zwischen Lugano-Chiasso und Mailand zu reduzieren, und wies darauf hin, dass für die Verwirklichung dieses Ziels die Anschaffung von Mehrstromtreibfahrzeugen erforderlich sei. Inzwischen hat der Kanton Tessin der Verwirklichung der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale seine klare und unerlässliche Unterstützung zugesagt. Leider muss ich meiner Enttäuschung über einen kürzlich erfolgten Entscheid der SBB Ausdruck geben, der den mir seinerzeit gegebenen Zusicherungen praktisch zuwiderläuft. Mit dem Fahrplanprojekt 1993-1995 wollen die SBB nämlich einen Eurocity-Zug abschaffen, der Lugano um 9.17 Uhr verlässt und um 10.25 Uhr in Mailand ankommt beziehungsweise der Mailand um 7.05 Uhr verlässt und um 8.05 Uhr in Lugano ankommt (von wo er dann nach Zürich weiterfährt). Diesen ausgezeichneten Zug will man durch einen anderen Schnellzug ersetzen, der jedoch an der Grenze viel Zeit verliert. Das Vorhaben zeugt von einem völligen Mangel an Sensibilität seitens der SBB. Der erwähnte Zug mit seinen 192 Sitzplätzen ist zwar auf der Strecke Zürich-Bellinzona nur schwach besetzt (mit durchschnittlich etwa 50 Reisenden), weist aber zwischen Bellinzona-Lugano und Mailand sehr gute Frequenzen auf, nämlich im Durchschnitt über 130 Reisende auf der Strecke Lugano-Mailand, was einer Auslastung von 67 Prozent entspricht. In der Gegenrichtung ist die Frequenz schlechter, was sich aber mit dem völlig unattraktiven Fahrplan erklären lässt. Der Staatsrat des Kantons Tessin hat am 1. Februar 1993 u. a. auch gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben. Dieser verzögert die Verwirklichung der Forderung des Kantons nach schnelleren und häufigeren Bahnverbindungen um Jahre. Diese Verbindungen sollten Reisenden zugute kommen, die heute wegen der langen Wartezeiten in Chiasso benachteiligt sind. Es ist unverständlich, dass die SBB dem Kanton Tessin eine Mehrstromkomposition wegnehmen, die die Grenze ohne Lokomotivwechsel überqueren kann. Stattdessen wollen sie diese Komposition - wenn ich richtig informiert bin - auf der Strecke Zürich-Stuttgart einsetzen. Dort erübrigt sich jedoch der Einsatz von Mehrstromlokomotiven, weil das Stromversorgungssystem auf dem schweizerischen und dem deutschen Schienennetz das gleiche ist. Aufgrund dieser Überlegungen ersuche ich den Bundesrat, 1. das Gesuch des Tessiner Staatsrats an das

Bundesamt für Verkehr erneut zu prüfen und gutzuheissen, damit vor allem die erwähnte Vormittagsschnellverbindung nach Mailand («Treno Manzoni») bestehen bleibt; 2. von den SBB zu verlangen, dass die Mehrstromkomposition des «Treno Manzoni» auf der Gotthardlinie verbleibt. Wenn deren Auslastung zwischen Zürich und dem Tessin un-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Miesch Gefährdete Abhörsicherheit im Natel-D-Telefonnetz Interpellation Miesch Réseau téléphonique Natel D. Sécurité de l'écoute menacée In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3189 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1429-1431 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 930 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.